



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 358/87

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1011 W i e n

BUNDESVERFASSUNGSGESETZENTWURF	
Zl.	63 - GE/907
Datum:	16. NOV. 1987
Verteilt:	17. NOV. 1987

zu: GZ 601.999/13-V/1/87

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag gibt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, die nachfolgende

S t e l l u n g n a h m e

ab und übermittelt wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion und eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Landesverteidigung.

1 Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag verweist auf seine grundsätzliche Stellungnahme vom 18.11.1974 zur GZ 55.320-2a/74 und nimmt diese auch zur Grundlage nachfolgender Ausführungen:

2 Die umfassende Landesverteidigung muß vom österreichischen Staatsvolke getragen werden, sofern sie wirksam sein soll,

"bitte wenden"

ansonsten sie nur programmatische Bedeutungslosigkeit besitzt. Zu ihr hat sich also das gesamte Staatsvolk zu bekennen und nicht nur die jeweilige Bundesregierung. Hinzu kommt, daß das Konzept der defensiven Raumverteidigung im Ernstfalle die notwendige umfassende Landesverteidigung hindern kann, weil z.B. erwiesenermaßen im Zuge der notwendigen Verteidigung taktisch vorgetragene Angriffe mit begrenztem Ziel über die Staatsgrenze hinaus erforderlich sein können.

3 Es wäre anstrebenswert, dem in Österreich derzeit vagen und verschieden verstandenen "Milizbegriff" durch richtige Öffentlichkeitsarbeit eine feste Vorstellung im Sinne der schweizerischen Begriffserweiterung zu verschaffen, wobei in diesem Zusammenhange auch die Einführung eines Milizparlaments in Österreich zu überdenken wäre.

Diese notwendige richtige Vorstellung des Begriffes "Miliz" beim österreichischen Staatsbürger wird nun keinesfalls durch eine Verfassungsbestimmung erreicht, so auch deshalb, weil diese grundsätzlich nicht gelesen wird.

4 Eine einheitliche und ausschließlich auf die Notwendigkeiten des österreichischen Staates ausgerichtete Landesverteidigungsaufklärung unter Ausschluß jeglicher Parteiinteressen tut not. Hiezu sind vor allem verbindliche Parteiabsprachen der staatstragenden politischen Parteien notwendig.

Ein taugliches Milizsystem setzt die hervorragende militärische Ausbildung des Wehrpflichtigen voraus. Diese ist derzeit aus mehreren Gründen nicht vorhanden. Vor allem fehlt es an der dazu notwendigen geistigen Einstellung, woran allerdings die Schuld nicht beim Wehrpflichtigen Staatsbürger liegt. Solange nämlich dem Einzelnen der Begriff "Dienst an der Gemeinschaft" fremd ist, mangelt es ihm an der notwendigen geistigen Einstellung, die für ein taugliches Milizsystem Voraussetzung

- 3 -

ist. Schließlich besteht auch die Gefahr, daß durch die Einrichtung eines Milizsystems der jetzt schon nicht ausreichende Präsenzdienst quantitativ und qualitativ noch mehr eingeschränkt wird, sodaß dem Milizsystem das notwendige Korsett des stehenden Heeres fehlt.

Derzeit erscheint daher dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine verfassungsgesetzliche Verankerung von "Grundsätzen eines Milizsystemes" verstehen können, nicht nur verfrüht, sondern geradezu bedenklich.

Das im Ergebnis Übereinstimmende Gutachten des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 21.9.1987 wird beigeschlossen.

Wien, am 14. Oktober 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH

Präsident

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 700290
Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 520/87
Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

Graz, am 21. September 1987

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstr. 13
1010 Wien

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag	
eing. 24. SEP 1987	
<input checked="" type="checkbox"/> fach, mit	<input checked="" type="checkbox"/> Beilagen

Betrifft: I. Zl. 358/87, ¹³ Entw. e. Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer hat zu der beabsichtigten
Verfassungsnovelle (Einfügung eines Art. 79a in die Bundes-Verfassung) in
seiner Sitzung vom 16.9.1987 folgendes

G u t a c h t e n

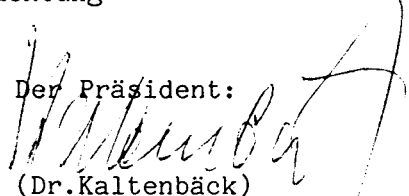
beschlossen:

- 1.) Ob ein Staat beschließt, seine Bürger zur Verteidigung in Form allgemeiner Wehrpflicht heranzuziehen, ein Söldnerheer einzurichten oder die Landesverteidigung nach dem Milizsystem einzurichten, ist eine Frage, die der einzelne Staat nach seinen Verhältnissen bestimmen muß. Die Notwendigkeit, das System der Landesverteidigung in der Verfassung zu verankern, ist nicht einzusehen, zumal hiedurch der Übergang auf ein anderes System, der sich unter Umständen als zweckmäßig erweisen kann, formal erschwert wird.
- 2.) Von Bundesverfassungsgesetzen wird in Österreich in viel zu großem Umfang Gebrauch gemacht. In der Verfassung sollten wirklich nur unabänderliche und wesentliche Grundsätze der Staatsorganisation drinnen stehen. Zu verweisen ist auf die Verfassung der USA, die nur

ganz wenige Bestimmungen, diese aber seit über 200 Jahren enthält und nur ganz selten novelliert wurde. Daran sollten sich auch die gesetzgebenden Organe in Österreich halten.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Der Präsident:


(Dr. Kaltenbäck)